

FREUNDESKREIS PLANETARIUM BOCHUM e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Planetarium Bochum e.V. und hat seinen Sitz in Bochum.

Der Verein ist beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer 2857 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und materiellen Unterstützung des Planetariums der Stadt Bochum u.a. zur Förderung von Veranstaltungen und zur Modernisierung der technischen Ausstattung. Der Verein kann zu diesem Zweck auch Kooperationen mit Planetarien eingehen, um Planetariumsaufführungen zu entwickeln und zu produzieren.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungen an Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bochum zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung, Erziehung und Kultur zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitglieder-versammlung herbeiführen zu lassen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b. durch schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklärenden freiwilligen Austritt, spätestens zum 30. September des Geschäftsjahres;
 - c. durch den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtzahlung des angemahnten Mitgliedsbeitrags. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 7

Aufbringung von Mitteln

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Darüber hinaus werden Spenden erbeten. Diese sind steuerfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweiligen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zur Beratung ein Kuratorium berufen. Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Dieser Vorstand ist auch der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem die zweijährige Wahlperiode abläuft.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder mit gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorsitzende – bei Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden – beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand soll jährlich mindestens zu drei Sitzungen zusammentreffen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen; die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es beantragen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, insbesondere über

- Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstands
- Wahl von Rechnungsprüfern

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen jegliche Art ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 15

Einsetzung von Fördermaßnahmen

Konkrete Förderungsmaßnahmen werden in Absprache mit der Planetariumsleitung festgelegt.